

ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
NACH § 9 ABS. 1 BBAUG.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
WR REINES WOHNGEbiet
I II ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
① ② ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND, II-III, MIND. II, MAX. III VOLLG.
04 GRUNDFLÄCHENZAHl
07 GESCHÖSSFLÄCHENZAHl
BAUWEISE: GEMÄSS § 22 ABS. 4 BNVO

HAUSTYP	MIND. GRUNDST. BREITE	MIND. GRUNDST. GRÖSSE
REIHENHAUS	600 m	180 qm
DOPPELHAUS	1300 m	400 qm
EINZELHAUS	1800 m	540 qm
4-GESCH. MEHRFAM. HAUS		1500 qm

UNABHÄNGIG VON DER GRUNDSTÜCKSBREITE IST BEI EINIGUNG DER BETEILIGTEN NACHBARN GRUPPENBAUWEISE BIS MAX. 60 m LÄNGE ZULÄSS. BL. 19/22 IST SINNGEMÄSS FÜR DIE BAUWEISE BINDEND.

HÖHENLAGE D. GEBÄUDE

OK Kellerdecke - OK Gehsteighinterkante OK Kellerdecke dem Gelände anpassen

BAUGRENZE

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBER-BAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
SICHTFLÄCHEN AN STRASSENEINMÜNDUNGEN: ZÄUNE U. ANDERE SICHTHINDERNISSE NICHT HÖHER ALS 80 cm!

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN - KINDERSPIELPLÄTZE

WEITERE NUTZUNGEN

FLÄCHE FÜR UMFORMERSTATION
MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH § 9 ABS. 2 BBAUG

FD FLACHDACH

SD SATTELDACH: VON 0° BIS 30°. HAUSGRUPPEN EINHEITL. DACHAUFB. UNZULÄSSIG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

BESTANDSANGABEN

WOHNGEBÄUDE

WIRTSCHAFTS- UND GEWERBLICHE GEBÄUDE

HÖHENPUNKT

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBAUG vom 23. APR. 1969 bis 28. MAI 1969 öffentl. ausgelegt.

Aschaffenburg, den 3. JUNI 1970

Dr. Reibund

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 25. MAI 1970 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBAUG beschlossen.

Aschaffenburg, den 3. JUNI 1970

Dr. Reibund

Oberbürgermeister

Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschluß vom 6. OKT. 1970, Nr. IV/3 - 905 a/17/70 genehmigt.

Aschaffenburg, den 27. NOV. 1970

Dr. Reibund

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBAUG das ist am 27. NOV. 1970 rechtsverbindlich.

Aschaffenburg, den 27. NOV. 1970

Dr. Reibund

Oberbürgermeister

STADT ASCHAFFENBURG

GEMARKUNG DAMM

Bebauungsplan für das Gebiet zw.
Autobahn, Glattbacher Straße, Kinzig-
straße und Kahlweg

Maßstab 1:1000

Aschaffenburg, den 30.10.1967
Änderung vom 20.1.1970

Hochbaureferat

Bauinspektor

Baurat

Stadtplanung

Baurat

O. Baurat

bearbeitet: Stadtaus 30.10.67

gezeichnet: Stadtaus 30.10.67

BAUGRENZEN

FESTSETZUNGEN

19/2/1

Geändert durch BPI, in Kraft
getreten am 08.12.1989

Geändert durch BPI, in Kraft
getreten am 26.05.1972

Geändert durch BPI, in Kraft
getreten am 16.04.1982

Geändert durch BPI, in Kraft
getreten am 05.12.2014